

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Bediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 43/2016, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 42 und 43 lauten:

„Handhabung von Lasten

§ 42

(1) Als manuelle Handhabung im Sinn dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Bedienstete, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.

(3) Lässt es sich nicht vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen trifft.

(4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür gesundheitlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(5) Bedienstete, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Bediensteten müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

Schutz von jugendlichen Bediensteten

§ 43

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Beschäftigung von Kindern ist nicht zulässig, die §§ 5a bis 9 finden keine Anwendung. § 4 Abs 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts erfolgt.
2. § 1 Abs 1a, 3 und 4, § 11 Abs 2 letzter Satz, Abs 2a Z 1, Abs 2b letzter Satz und Abs 9, § 15 Abs 3, 5 und 6, § 16 Abs 2 zweiter Satz, § 17 Abs 2 bis 7, § 18 Abs 2 bis 4, § 18a, § 19 Abs 1a bis 7, § 19a, § 22 Abs 2, § 26, § 26a, § 27 Abs 2, §§ 27a bis 31, §§ 33 und 34 sind nicht anzuwenden. Die Aufgaben gemäß § 12 Abs 4, § 20 Abs 2 und § 23 Abs 3 sind von der Kommission gemäß § 48 BSG wahrzunehmen.
3. Anstelle der Betriebe treten die Dienststellen im Sinn dieses Landesgesetzes und anstelle des Betriebsrates oder des Jugendvertrauensrates die zuständigen Organe der Personalvertretung.“

2. Im § 44 entfallen:

2.1. in der Z 1 die Wortfolge „sowie das Verzeichnis jener Bediensteten, die solche Tätigkeiten ausführen“
und

2.2. die Z 7.

3. § 55 lautet:

„Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 55

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994; BGBl I Nr 100/2018;
2. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; BGBl I Nr 31/2021;
3. Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl Nr 599/1987; BGBl I Nr 61/2018;
4. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159; BGBl I Nr 161/2020.“

4. Im § 58 wird angefügt:

„(5) Die §§ 42, 43, 44 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Mai 2021 in Kraft treten.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit 1. Jänner 2020 ist die durch das Bundesverfassungsgesetz BGG I Nr 14/2019 vorgenommene Kompetenzänderung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes wirksam geworden. Die Landarbeitsordnung 1995 gilt seit diesem Tag als Bundesgesetz, die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen gelten als Bundesverordnungen weiter (vgl Art I Z 27 BGG I Nr 14/2019, Art 151 Abs 63 Z 4 B-VG). Diese Durchführungsverordnungen sind zumindest im Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu einem großen Teil gemeinsam mit jenen Bestimmungen erlassen worden, die den Bedienstetenschutz für das Land und die Gemeinden regeln. Die gemeinsamen Regelungen sollen daher aufgelöst und die für Bedienstete des Landes und der Gemeinden weiter erforderlichen Normen – mit Ausnahme der Arbeitsstättenverordnung, LGG Nr 126/2003 idGF und der Landes-Bedienstetenschutzkommissions-Verordnung – in einer Verordnung (Salzburger Bedienstetenschutzverordnung 2021) zusammengefasst werden.

Parallel zu diesem gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Verordnungsprojekt werden auch Vereinfachungen auf Gesetzesebene vorgeschlagen, die als Regelungsziel die Angleichung an den Bundesrechtsbestand haben. Dies betrifft folgende Punkte:

- Übernahme der Bundesrechtslage hinsichtlich der Handhabung von Lasten und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, dadurch können die Lasten-Verordnung und die Verordnung zum Schutz von jugendlichen Landes- und Gemeindebediensteten sowie jugendlichen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft entfallen, wobei letztere partiell als Bundesnorm weitergilt;
- Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses von Bediensteten, deren Tätigkeit Fachkenntnisse erfordert, hier wird der Entfall einer über das Unionsrecht hinausgehenden Bestimmung („gold plating“) vorgeschlagen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 21 Abs 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Landes- und Gemeindebediensteten, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben (dh in Krankenanstalten) tätig sind.

3. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes besteht umfangreiches Unionsrecht, dessen Umsetzung durch das Zusammenfassen in einer komprimierten Verordnung erleichtert werden soll.

4. Kostenfolgen:

Folgekosten für das Land oder die Gemeinden werden nicht erwartet. Der Entfall einer Aufzeichnungspflicht, die über das Unionsrecht hinausgeht (Z 2) sollte tendenziell ausgabenmindernd wirken.

Kostenfolgen für den Bund sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Younion- Die Daseinsgewerkschaft hat gegen § 43 BSG sowie allgemein gegen die auch in der im Pkt 1 erwähnten Durchführungsverordnung enthaltenen Einschränkungen des für anwendbar erklärten Bundesrechtes Einwände erhoben. Diese Einschränkungen sind jedoch keinesfalls willkürlich gewählt oder zum Nachteil der Bediensteten, sondern ergeben sich überwiegend aus verfassungsrechtlichen Vorgaben (zB mangelnde Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates) oder aus der Berücksichtigung von Besonderheiten des Landes- und Gemeindedienstes (zB bei der Bildschirmarbeit). Im § 43 BSG wurde als Folge dieser Einwände aber deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die Bestimmungen über die Kinderarbeit im Landes- und Gemeindedienst deshalb keine Anwendung finden, da dort die Beschäftigung von Kindern mit Ausnahme von ganz kurzfristigen Tätigkeiten zu Informationszwecken (zB am Girls Day) grundsätzlich nicht zulässig ist.

Redaktionelle Hinweise des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 3:

Durch die Salzburger Bedienstetenschutzverordnung 2021 sollen alle Durchführungsbestimmungen zum BSG, bis auf die Arbeitsstätten-Verordnung und die Landes-Bedienstetenschutzkommissions-Verordnung, zusammengefasst werden. Dieses Deregulierungsvorhaben kann nur vollständig durchgeführt werden, wenn auch auf Gesetzesebene, und zwar in den §§ 42 und 43 BSG, Anpassungen an den Bundesrechtsbestand vorgenommen werden.

§ 42 BSG, der die Handhabung von Lasten regelt, wird dabei sprachlich weitgehend an § 64 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes angeglichen, die Schutzbestimmungen für jugendliche Bedienstete sollen im neuen § 43 BSG durch die Verweisung auf das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG) gewonnen werden. Damit wird auch eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme der zum KJBG erlassenen Durchführungsverordnung (Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO) geschaffen.

Im § 43 BSG wird auf Grund eines Hinweises des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes zusätzlich klar gestellt, dass die Beschäftigung von Kindern im Landes- und Gemeindedienst grundsätzlich nicht zulässig ist. Ausgenommen davon bleibt das ganz kurzfristige Mitarbeiten von Kindern an Informationstagen, zB am Girls Day.

Zu Z 2:

Auf Bundesebene ist die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Verzeichnisses über jene Bediensteten, die Tätigkeiten ausführen, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, mit dem Arbeitnehmerschutz-Deregulierungsgesetz, BGBl I Nr 126/2017, entfallen. Eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Führung eines solchen Verzeichnisses besteht nicht, die Übernahme der entsprechenden bundesrechtlichen Regelung stellte ein „gold plating“ im Sinn einer Übererfüllung von EU-Normen dar. Aus Deregulierungsgründen soll daher das Erfordernis der Führung eines Verzeichnisses entfallen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung
Bediensteten-Schutzgesetz

Geltende Fassung

Handhabung von Lasten

§ 42

(1) Der Dienstgeber muss geeignete organisatorische Maßnahmen treffen oder Behelfe einsetzen, um nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die Bediensteten schwere Lasten manuell handhaben müssen.

(2) Wenn die manuelle Handhabung von Lasten nicht vermeidbar ist, hat der Dienstgeber den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass die Handhabung möglichst sicher und mit geringer Gesundheitsgefährdung erfolgen kann.

Vorgeschlagene Fassung

Handhabung von Lasten

§ 42

(1) Als manuelle Handhabung im Sinn dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Bedienstete, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Es sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.

(3) Lässt es sich nicht vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen trifft.

(4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür gesundheitlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(5) Bedienstete, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Bediensteten müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

Geltende Fassung

Schutz von jugendlichen Bediensteten

§ 43

(1) Als Jugendliche gelten Personen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen dem Alter des Jugendlichen angepasst sind.

(3) Der Dienstgeber muss die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen auf Grund einer Ermittlung und Beurteilung der auftretenden Gefahren (§ 4) treffen.

Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 44

Die Landesregierung hat in Durchführung des 5. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, durch welche Zeugnisse dieser Nachweis erbracht werden kann sowie das Verzeichnis jener Bediensteten, die solche Tätigkeiten ausführen;
2. die Handhabung von Lasten sowie die diesbezüglichen Grenzwerte, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen;
3. die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 39 Abs. 4;
4. die sonstigen physikalischen Einwirkungen sowie die diesbezüglichen Grenzwerte (Auslöseschwellen), wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen, und

Vorgeschlagene Fassung

Schutz von jugendlichen Bediensteten

§ 43

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Beschäftigung von Kindern ist nicht zulässig, die §§ 5a bis 9 finden keine Anwendung. § 4 Abs 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts erfolgt.
2. § 1 Abs 1a, 3 und 4, § 11 Abs 2 letzter Satz, Abs 2a Z 1, Abs 2b letzter Satz und Abs 9, § 15 Abs 3, 5 und 6, § 16 Abs 2 zweiter Satz, § 17 Abs 2 bis 7, § 18 Abs 2 bis 4, § 18a, § 19 Abs 1a bis 7, § 19a, § 22 Abs 2, § 26, § 26a, § 27 Abs 2, §§ 27a bis 31, §§ 33 und 34 sind nicht anzuwenden. Die Aufgaben gemäß § 12 Abs 4, § 20 Abs 2 und § 23 Abs 3 sind von der Kommission gemäß § 48 BSG wahrzunehmen.
3. Anstelle der Betriebe treten die Dienststellen im Sinn dieses Landesgesetzes und anstelle des Betriebsrates oder des Jugendvertrauensrates die zuständigen Organe der Personalvertretung.

Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 44

Die Landesregierung hat in Durchführung des 5. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, durch welche Zeugnisse dieser Nachweis erbracht werden kann;
2. die Handhabung von Lasten sowie die diesbezüglichen Grenzwerte, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen;
3. die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 39 Abs. 4;

Geltende Fassung

auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren sowie die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen;

5. die persönlichen Schutzausrüstungen und deren Auswahl, die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen;
6. die Anforderungen an die Bildschirmgeräte und Bildschirmarbeitsplätze und deren Eigenschaften;
7. Maßnahmen, die für die Sicherheit und Gesundheit Jugendlicher getroffen werden müssen.

In diesen Verordnungen sind insbesondere folgende Richtlinien in der sich aus § 56 ergebenden Fassung zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

Vorgeschlagene Fassung

4. die sonstigen physikalischen Einwirkungen sowie die diesbezüglichen Grenzwerte (Auslöseschwellen), wenn gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen, und auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren sowie die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen;
5. die persönlichen Schutzausrüstungen und deren Auswahl, die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen;
6. die Anforderungen an die Bildschirmgeräte und Bildschirmarbeitsplätze und deren Eigenschaften;

In diesen Verordnungen sind insbesondere folgende Richtlinien in der sich aus § 56 ergebenden Fassung zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte

Geltende Fassung

- die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz;
- die Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 55

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 70/1999;
2. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 145/1998;
3. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 58

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

- Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz;
 - die Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 55

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994; BGBl I Nr 100/2018;
2. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; BGBl I Nr 31/2021;
3. Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl Nr 599/1987; BGBl I Nr 61/2018;
4. Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159; BGBl I Nr 161/2020.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 58

(1) bis (4) ...

(5) Die §§ 42, 43, 44 und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Mai 2021 in Kraft treten.